

Promotionsordnung des Fachbereiches Physik der Universität Hamburg

vom Fachbereichsrat Physik
am 30. Januar 2002 beschlossen

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 18. April 2002 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 die vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Physik am 30. Januar 2002 aufgrund von § 126 Absatz 1 HmbHG vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in Verbindung mit § 97 Absatz 2 HmbHG vom 02. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249) mit Änderung vom 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 98) beschlossene Neufassung der Promotionsordnung des Fachbereiches Physik der Universität vom 26. Mai 1982 (Amtl. Anz. S. 1897, zuletzt geändert am 05. Juli 2000 (Amtl. Anz. 2001 S. 4682) nach Zustimmung des Hochschulsenates gemäß § 84 Absatz 1 Nr. 2 HmbHG vom 18. Juli 2001 genehmigt.

§ 1

Ordentliches Promotionsverfahren

(1) Der Fachbereich Physik der Universität Hamburg – mit den ihm zugeordneten Studiengängen Astronomie und Physik – verleiht im ordentlichen Promotionsverfahren den akademischen Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) oder gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen (§ 6) und eines öffentlichen Vortrages mit anschließender Diskussion (Disputation) (§ 10). Zuständig für die formale Durchführung des Verfahrens ist der Promotionsausschuss (§ 3). Die Durchführung der Prüfungen und die Bewertung der Leistungen obliegen dem jeweiligen Prüfungsausschuss (§ 8). Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule regelt § 16.

(2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter, selbstständiger, wissenschaftlicher Arbeit.

§ 2

Außerordentliches Promotionsverfahren

(1) In Anerkennung hervorragender Leistungen auf dem Gebiet der Physik kann der Fachbereich Physik aufgrund eines mit fünf Sechstel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates gefassten Beschlusses den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) verleihen.

(2) Die außerordentliche Promotion wird durch die Überreichung einer Urkunde vollzogen, in der die Verdienste der geehrten Person hervorgehoben werden.

§ 3

Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss ist ein Ausschuss des Fachbereichs und bearbeitet alle mit dem ordentlichen Promotionsverfahren zusammenhängenden Fragen. Der Ausschuss überprüft insbesondere die Erfüllung der Voraussetzungen für ein Promotionsvorhaben, entscheidet über die Zulassung zur Promotion und über die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse. Der Promotionsausschuss sorgt für einen zügigen Ablauf der Promotionsverfahren. Für die Ausführung der Beschlüsse ist die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses verantwortlich.

(2) Auf Vorschlag des Promotionsausschusses erlässt der Fachbereichsrat die zur Durchführung dieser Promotionsordnung erforderlichen „Richtlinien für das Promotionsverfahren“; insbesondere regelt er die Einzelheiten des Promotionsverfahrens und gibt, soweit erforderlich, Formblätter heraus.

(3) Die Dekanin bzw. der Dekan und die Prodekanin bzw. der Prodekan haben den Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz inne. Über den Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz des Promotionsausschusses entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan.

(4) Neben der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und der Stellvertretung gehören dem Promotionsausschuss als Mitglieder weitere drei Professorinnen oder Professoren, eine promovierte Dozentin oder ein promovierter Dozent, eine Hochschulassistentin oder ein Hochschulassistent und eine Studentin oder ein Student an. Jedes Mitglied hat zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Wird ein Mitglied des Promotionsausschusses in einen Prüfungsausschuss berufen, dann darf es seine Funktion im Promotionsausschuss in dem laufenden Verfahren nicht wahrnehmen. Die studentischen Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fachbereichsrat für ein Jahr, die anderen Mitglieder für zwei Jahre gewählt.

(5) Der Promotionsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Fachbereichsrat zu genehmigen ist.

§ 4

Anmeldung eines Promotionsvorhabens

(1) Voraussetzung für ein Promotionsvorhaben ist grundsätzlich ein abgeschlossenes naturwissenschaftliches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule in einem Studiengang von mindestens acht Semestern Dauer. Es wird in der Regel nachgewiesen durch

- a) das Diplom in Physik;
- b) das Diplom in Biologie;
- c) das Diplom in Chemie;
- d) das Diplom in Geophysik;
- e) das Diplom in Informatik;

- f) das Diplom in Mathematik;
- g) das Diplom in Meteorologie;
- h) das bestandene Staatsexamen für das Lehramt an der Oberstufe – Allgemeinbildende Schulen – mit Physik als dem Unterrichtsfach, in dem die Hausarbeit geschrieben wurde.

(2) Bei Vorlage von Diplomzeugnissen anderer naturwissenschaftlicher oder ingenieurwissenschaftlicher Fächer oder von anderen naturwissenschaftlichen Studienabschlüssen kann der zuständige Promotionsausschuss diese entweder als äquivalent anerkennen oder zusätzliche Prüfungsaufgaben in Anlehnung an die Diplomprüfungsordnung für Physik erteilen.

(3) In allen anderen Fällen kann der Promotionsausschuss zusätzliche Leistungen in Anlehnung an die Diplomprüfungsordnung verlangen. Dies gilt auch für Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen.

(4) Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss die Befähigung zu eigenständiger, vertiefter, wissenschaftlicher Arbeit erkennen lassen. In jedem Fall müssen die bisherigen wissenschaftlichen Leistungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers eine erfolgreiche Promotion erwarten lassen.

(5) Das Promotionsverfahren ist beim Promotionsausschuss unter Vorlage der Zeugnisse über abgelegte Prüfungen oder ggf. der Bescheinigungen über die erfüllten Auflagen gem. Absatz 1 bis 3 anzumelden. Vor Beginn der Arbeit am Fachbereich Physik ist von der Bewerberin bzw. dem Bewerber und der Betreuerin bzw. dem Betreuer sicherzustellen, dass ein geeigneter Arbeitsplatz vorhanden ist. Gleichzeitig teilt die Betreuerin bzw. der Betreuer gemeinsam mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber über den Fachbereich dem Promotionsausschuss das geplante Thema mit. Bei einer externen, nicht am Fachbereich Physik durchgeführten Arbeit, ist diese rechtzeitig vor der Zulassung, insbesondere unter Berücksichtigung von § 5, beim Promotionsausschuss anzumelden.

(6) Bei der Anmeldung ist weiterhin eine eidesstattliche Versicherung beizulegen, ob und ggf. mit welchem Erfolg die Bewerberin bzw. der Bewerber sich bereits anderweitig um den Doktorgrad beworben hat.

(7) Bei interdisziplinären Dissertationen, bei denen der Fachbereich Physik nur zu einem Teil zuständig ist, wird der Promotionsausschuss versuchen, eine Einigung über die Zuständigkeit und Durchführung des Promotionsverfahrens mit den anderen betroffenen Fachbereichen herbeizuführen. Auch ist die bzw. der Beauftragte des Fachbereichs Physik für interdisziplinäre Promotionen einzuschalten. Wird keine Einigung erzielt, teilt der Promotionsausschuss dies der Bewerberin bzw. dem Bewerber, der Betreuerin bzw. dem Betreuer und dem Ausschuss für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs des Akademi-

senats mit und benennt zugleich das nach seiner Meinung angemessene Verfahren.

(8) Der Promotionsausschuss soll spätestens drei Monate nach Eingang der Meldung des Promotionsvorhabens der Bewerberin bzw. dem Bewerber, der Betreuerin bzw. dem Betreuer eine Mitteilung über die Zuständigkeit des Fachbereichs machen und das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anmeldung des Promotionsvorhabens bestätigen.

§ 5

Anfertigung der Dissertation

(1) Eine Dissertation wird mit Betreuung angefertigt. Die Betreuerin bzw. der Betreuer führt eine regelmäßige Kontrolle über den Fortschritt der Forschungsarbeit durch.

(2) Die Betreuung erfolgt im Regelfall durch eine hauptamtlich am Fachbereich tätige Professorin oder einen Professor bzw. ein habilitiertes hauptamtliches Mitglied des Fachbereichs Physik. Als hauptamtliche Mitglieder im Sinne dieser Promotionsordnung gelten auch die in § 16 (7) HmbHG genannten Personen. Außerdem können die nicht hauptamtlich dem Fachbereich Physik angehörenden Habilitierten, die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren anderer Fachbereiche und deren weitere habilitierte Mitglieder auf Antrag vom Promotionsausschuss Physik als Betreuerinnen bzw. Betreuer zugelassen werden. Der Promotionsausschuss kann die Betreuung einer Dissertation im Einzelfall auch anderen promovierten Wissenschaftlern als den zuvor genannten übertragen. Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann die Betreuerin bzw. den Betreuer vorschlagen. Für den Fall, dass eine Arbeit durch die zuständige Betreuerin bzw. den zuständigen Betreuer nicht zu Ende betreut werden kann, sorgt der Promotionsausschuss für eine Weiterbetreuung der Arbeit.

(3) Ist die Betreuerin bzw. der Betreuer nicht hauptberuflich am Fachbereich Physik beschäftigt, so benennt der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der bzw. dem Beauftragten des Fachbereichs Physik für interdisziplinäre Promotionen eine Professorin oder einen Professor des Fachbereichs Physik, der bzw. dem vor Einreichen der Arbeit ein weitgehender Einblick in das bearbeitete Problem und die Art seiner Bearbeitung gegeben werden soll.

(4) Die Regeldauer für das Promotionsvorhaben beträgt drei Jahre.

§ 6

Anforderungen an die Dissertation

(1) Die Dissertation soll die Befähigung zu vertiefter, selbstständiger, wissenschaftlicher Arbeit mit wissenschaftlich beachtenswerten Ergebnissen in einer Forschungsrichtung des Faches Physik oder seiner Grenzgebiete erweisen. Sie muss der Veröffentlichung würdig sein. Teile der Dissertation können vorher veröffentlicht sein.

(2) Die Dissertation darf nicht bereits Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen sein.

(3) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Über Ausnahmen und Auflagen entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) Die Form der Dissertation wird in den „Richtlinien für das Promotionsverfahren“ (§ 3, Absatz 2) vorgegeben.

(5) Die Dissertation kann auch Teil einer gemeinschaftlichen Arbeit sein, wenn der Anteil der Bewerberin bzw. des Bewerbers den an eine allein verfasste Dissertation zu stellenden Anforderungen genügt. In diesem Fall muss der individuelle Beitrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers dadurch dokumentiert werden, dass die Beiträge, die die Bewerberin bzw. der Bewerber geleistet hat, durch eine dem Inhalt und Umfang der Arbeit angemessene Beschreibung gesondert kenntlich gemacht werden.

(6) Gleichwertige wissenschaftliche Leistungen müssen, damit sie prüfbar sind, angemessen dokumentiert sein. Absätze 1 bis 5 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 7

Antrag auf Annahme der Dissertation und Zulassung zur Disputation

(1) Der Antrag auf Annahme der Dissertation und Zulassung zur Disputation ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- (a) drei gebundene Exemplare der Dissertation oder drei Exemplare der Dokumentation gemäß § 6 Absatz 5 und 6,
- (b) ein tabellarischer Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung der wissenschaftlichen Ausbildung,
- (c) Zeugnisse über abgelegte Prüfungen oder ggf. die Bescheinigungen über die erfüllten Auflagen gem. § 4,
- (d) eine eidesstattliche Versicherung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg die Bewerberin bzw. der Bewerber sich bereits anderwärts um den Doktorgrad beworben hat,
- (e) eine eidesstattliche Versicherung darüber, dass die Inanspruchnahme fremder Hilfen aufgeführt ist, sowie darüber, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die wörtlich oder inhaltlich aus anderen Quellen entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat,
- (f) im Falle einer gemeinschaftlichen Arbeit die Angabe des eigenen Anteils,
- (g) eine Liste der von der Bewerberin bzw. dem Bewerber bereits veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten in dreifacher Ausfertigung.

Auf Anforderung durch den Promotionsausschuss hat die Bewerberin bzw. der Bewerber bis zu drei weitere Exem-

plare der Dissertation oder der Dokumentation gemäß § 6 Absatz 5 und 6 einzureichen.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Nach Erfüllung der in § 7 genannten Voraussetzungen wird der für das Verfahren zuständige Prüfungsausschuss durch den Promotionsausschuss eingesetzt. Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann Mitglieder des Prüfungsausschusses vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Funktion mit. Lehnt die Bewerberin bzw. der Bewerber binnen zwei Wochen ein Prüfungsausschussmitglied wegen Besorgnis der Befangenheit ab, so entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung des abgelehnten Mitgliedes des Prüfungsausschusses und der Bewerberin bzw. des Bewerbers über die weitere Nominierung. Ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses (zum Zeitpunkt der Prüfung) verhindert, so bestimmt die bzw. der Promotionsausschussvorsitzende eine Stellvertretung.

(2) Dem zuständigen Prüfungsausschuss gehören die bzw. der vom Promotionsausschuss bestimmte Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der aus dem Kreis der promovierten Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder des Promotionsausschusses stammen sollte, zwei Dissertationsgutachterinnen und -gutachter sowie die Disputationsgutachterinnen und -gutachter an. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses darf nicht Gutachterin bzw. Gutachter sein. Die Dissertation ist von mindestens zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern aus dem Kreis der Professorinnen bzw. Professoren und Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten zu begutachten. Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss dem Fachbereich Physik als Professorin bzw. Professor angehören; in begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden. Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter ist die Betreuerin bzw. der Betreuer der eingereichten Dissertation. Die Disputation ist von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern aus dem Kreis der Professorinnen bzw. Professorinnen, Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten und Dozentinnen bzw. Dozenten zu begutachten. Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss hauptamtliches Mitglied des Fachbereiches Physik sein. Mindestens eine Disputationsgutachterin bzw. ein Disputationsgutachter darf nicht auch Gutachterin bzw. Gutachter der Dissertation gewesen sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Promotionsleistungen sowie deren Bewertung einschließlich Gesamtbenotung unter maßgeblicher Berücksichtigung aller Gutachten. Für die Beschlüsse ist die Mehrheit der Stimmen aller Prüfungsausschussmitglieder erforderlich.

(4) Die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende gibt die Entscheidungen des Prüfungsausschusses dem Promotionsausschuss zur Kenntnis.

§ 9

Begutachtungsverfahren der Dissertation

(1) Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses soll dafür sorgen, dass die Gutachten im Regelfall nach einem, spätestens aber zwei Monaten nach der Antragstellung auf Annahme der Dissertation vorliegen.

(2) Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann vom Promotionsverfahren zurücktreten, bevor das erste Gutachten beim Fachbereich eingegangen ist. Ein späterer Rücktritt hat zur Folge, dass die Dissertation als abgelehnt gilt.

(3) Die Gutachterinnen und Gutachter geben je ein schriftlich begründetes Urteil über die Dissertation ab, das durch eine der folgenden Noten auszudrücken ist:

sehr gut (1)

gut (2)

genügend (3)

ungenügend (4)

Zwischenwerte zur differenzierten Beurteilung der Arbeit sind dadurch zu bilden, dass die vollen Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Dabei sind die Noten 3,3, 3,7 und 4,3 ausgeschlossen. Die Notenziffer 0,7 bedeutet „ausgezeichnet“.

(4) Die Arbeit kann auf übereinstimmenden schriftlichen Vorschlag der Gutachterinnen und Gutachter unbefristet durch den Prüfungsausschuss zur Umarbeitung an die Bewerberin bzw. den Bewerber zurückgegeben werden. Der Vorgang ist dem Promotionsausschuss mitzuteilen. Die Änderungen im Rahmen der Umarbeitung müssen klar umrissene, präzise formulierte Gegenstände bzw. Fragestellungen betreffen und sollen nicht zu einer wesentlichen Änderung der Arbeit führen. Nach Vorlage der neuen Fassung wird das gleiche Verfahren wie zuvor angewandt. Die neuen Gutachten dürfen keine Änderungswünsche mehr enthalten.

(5) Lautet ein Gutachten von zweien „ungenügend“, so muss ein weiteres Gutachten eingeholt werden. Differieren die Gutachten um mehr als eine Note (Differenz größer als 1,0), kann auf Antrag eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses ein weiteres Gutachten eingeholt werden.

(6) Der Prüfungsausschuss stellt die Gesamtnote der Dissertation fest. Sie lautet bei einem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Gutachten

bis 1,5 „sehr gut“

über 1,5 bis 2,5 „gut“

über 2,5 bis 3,5 „genügend“

über 3,5 „ungenügend“

Die Gesamtnote „ausgezeichnet“ wird nur auf übereinstimmenden Vorschlag von mindestens drei Gutachtern erteilt. Mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter darf nicht Mitglied der Universität Hamburg sein. Wurden nur zwei Gutachten eingeholt, die beide die Note „ausgezeichnet“ vorschlagen, bestellt der Promotionsausschuss ein externes Gutachten. Hierbei gilt die Dissertation bereits als angenommen.

(7) Der Promotionsausschuss teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Annahme der Dissertation und den Termin der Disputation mit. Die Noten der Dissertation werden nach Abschluss der Disputation mitgeteilt. Die Gutachten können nach Abschluss der Festsetzung der Gesamtnote eingesehen werden.

(8) Ist die Gesamtnote der Dissertation ungenügend oder lauten zwei Gutachten auf „ungenügend“, so ist die Dissertation abgelehnt. Das Promotionsverfahren ist damit erfolglos abgeschlossen.

(9) Die Wiederholung des Promotionsverfahrens setzt die Anfertigung einer Dissertation zu einem neuen Thema voraus.

§ 10

Disputation

(1) Nach Annahme der Dissertation findet eine Disputation statt, zu der die Bewerberin bzw. der Bewerber und die Fragesteller von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingeladen werden.

(2) Die Disputation findet in der Regel öffentlich statt. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers ausgeschlossen werden. Als Fragestellerinnen und Fragesteller nehmen teil: Die Mitglieder des Promotionsausschusses, die Gutachterinnen bzw. Gutachter der Dissertation und Disputation sowie weitere vom Promotionsausschuss zu benennende promovierte Fachvertreterinnen und Fachvertreter. Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann Fragestellerinnen und Fragesteller vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Den übrigen Mitgliedern des Fachbereichs gibt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses Termin und Ort des Vortrags durch Aushang in den Instituten bekannt.

(3) Die Disputation findet frühestens zwei Wochen, spätestens drei Monate nach Annahme der Dissertation statt. Termin und Ort der Disputation werden vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Promotionsausschuss und nach Rücksprache mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber festgesetzt.

(4) Die Disputation findet in deutscher oder englischer Sprache statt. In der Disputation soll die Bewerberin bzw. der Bewerber zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, ein wissenschaftliches Gespräch über Fragestellungen zu führen, die im Zusammenhang mit der Dissertation stehen.

Das Gespräch soll sich dabei auch auf Fragestellungen aus angrenzenden Forschungsgebieten erstrecken. Entstand die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, soll die Bewerberin bzw. der Bewerber auch zeigen, dass sie ihren bzw. er seinen Beitrag sowie den Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbstständig erläutern und vertreten kann.

(5) Die Disputation sollte nicht länger als eine Stunde dauern. Ihr geht ein Vortrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers von bis zu 45 Minuten Dauer voraus. In dem Absatz 4 Satz 4 genannten Fall sollte die Disputation nicht länger als 90 Minuten dauern.

(6) Die Disputation wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet und von einem der zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern der Disputation protokolliert und von beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern getrennt bewertet. Die Leiterin bzw. der Leiter der Disputation kann während der Disputation weitere Fragestellerinnen und Fragesteller zulassen.

(7) Die Gutachterinnen bzw. Gutachter geben je ein schriftlich begründetes Urteil über die Disputation ab, das durch eine der folgenden Noten auszudrücken ist:

sehr gut (1)

gut (2)

genügend (3)

ungenügend (4)

Zwischenwerte zur differenzierten Beurteilung sind dadurch zu bilden, dass die vollen Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Dabei sind die Noten 0,7, 3,3, 3,7 und 4,3 abgeschlossen.

(8) Der Prüfungsausschuss stellt die Gesamtnote der Disputation fest. Sie lautet bei einem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Gutachten

bis 1.5 „sehr gut“

über 1.5 bis 2.5 „gut“

über 2.5 bis 3.5 „genügend“

über 3.5 „ungenügend“

Ist die Note der Disputation „ungenügend“, so ist die Disputation nicht bestanden. Die Disputation kann frühestens nach drei Monaten, spätestens nach einem Jahr einmal wiederholt werden. Besteht die Bewerberin bzw. der Bewerber die Disputation zweimal nicht, so ist das Promotionsverfahren erfolglos abgeschlossen.

(9) Versäumt die Bewerberin bzw. der Bewerber den Termin der Disputation, so gilt diese als nicht bestanden. Diese Entscheidung wird aufgehoben, wenn innerhalb 48 Stunden ein ärztliches Attest vorgelegt wird oder ein anderer vom Prüfungsausschuss anerkannter Hinderungsgrund vorgelegen hat.

§ 11

Festsetzung der Gesamtnote der Promotion

(1) Ist die Disputation bestanden, so legt der Prüfungsausschuss anhand des arithmetischen Mittels der Note der Dissertation und der Disputation die Gesamtnote fest. Dabei ist die Dissertation (oder sind die ihr vergleichbaren Leistungen) gegenüber der Disputation doppelt zu gewichten. Die in § 9 Absatz 6 genannten Bewertungsintervalle gelten entsprechend.

(2) Lautet die Gesamtnote der Dissertation „ausgezeichnet“ und die Gesamtnote der Disputation „sehr gut“, erteilt der Prüfungsausschuss für die Promotion die Gesamtnote „ausgezeichnet“.

(3) Die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende gibt die Gesamtbewertung über den Promotionsausschuss dem Fachbereichsrat und der Bewerberin bzw. dem Bewerber zur Kenntnis. Im Übrigen gilt § 14 Absatz 1. Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt der bzw. dem Promovierten eine vorläufige Bescheinigung aus, in der die Noten der Dissertation, der Disputation und die Gesamtnote enthalten sind.

§ 12

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach bestandener Disputation hat die Bewerberin bzw. der Bewerber die Dissertation zu veröffentlichen, soweit sie nicht bereits veröffentlicht wurde (§ 6 Absatz 1).

(2) Bei der Veröffentlichung der Dissertation hat die Bewerberin bzw. der Bewerber die Form zu beachten, die in den ‚Richtlinien für das Promotionsverfahren‘ (§ 3 Absatz 2) vorgeschrieben wird. Einer der Gutachterinnen bzw. Gutachtern wird um eine Bestätigung darüber gebeten, dass die vervielfältigte Fassung mit dem begutachteten Original übereinstimmt oder dass sie den wesentlichen Inhalt der Dissertation wiedergibt. Nach Vorlage dieser Bestätigung gibt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Dissertation zur Veröffentlichung frei.

(3) Der Fachbereichsrat legt im Einklang mit den Anforderungen der Staats- und Universitätsbibliothek die Anzahl der gedruckten Pflichtexemplare der Dissertation fest; ebenso legt er fest, inwieweit und in welcher Weise gedruckte Exemplare durch andere Informationsträger ersetzt werden können.

(4) Auf Antrag kann der Promotionsausschuss genehmigen, dass eine vom Original abweichende (z. B. zur Publikation gekürzte) Fassung veröffentlicht wird, wenn die Gutachterinnen und Gutachter bestätigen, dass diese Fassung den wesentlichen Inhalt der Dissertation wiedergibt. Die Dissertation kann auch in mehreren aufeinander folgenden Teilen publiziert werden.

§ 13

Verleihung des Doktorgrades

(1) Wenn die Gesamtnote mindestens genügend ist und die Bewerberin bzw. der Bewerber die Dissertation in einer vom Fachbereichsrat beschlossenen Form veröffentlicht, verleiht der Fachbereich den akademischen Grad der Doktorin bzw. des Doktors der Naturwissenschaften durch Aushändigung oder Zustellung einer von der Dekanin bzw. vom Dekan des Fachbereichs unterzeichneten und mit dem Siegel der Universität versehenen Urkunde (Promotionsurkunde).

(2) Vor Empfang der Promotionsurkunde ist die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht berechtigt, den Titel einer Doktorin bzw. eines Doktors der Naturwissenschaften zu führen.

§ 14

Überprüfung des Verfahrens

(1) Das Recht der Bewerberin bzw. des Bewerbers, Rechtsmittel gemäß § 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) gegen Entscheidungen des Promotions- oder Prüfungsausschusses einzulegen, bleibt unberührt.

(2) Auf Antrag eines Mitgliedes der am Promotionsverfahren beteiligten Ausschüsse müssen Verfahrensangelegenheiten dem Fachbereichsrat zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 15

Aberkennung des Doktorgrades

Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16

Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich an einer ausländischen Hochschule

(1) Ordentliche Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule vorbereitet und durchgeführt werden, wenn mit dieser eine Kooperationsvereinbarung zur Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens dahingehend getroffen worden ist, dass

1. für die Promotion die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich ist,
2. in der Kooperationsvereinbarung wenigstens Regelungen über die Einschreibung der Bewerberin bzw. des Bewerbers an einer wissenschaftlichen Hochschule, die Registrierung des Dissertationsthemas, die Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung sowie über den Inhalt und die Art und Weise der mündlichen Promotionsleistung enthalten sind und

3. der Fachbereichsrat und der Promotionsausschuss der gemeinsamen Betreuung der Dissertation mit dem Fachbereich an der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule zugestimmt hat.

(2) Im Übrigen gelten für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich an einer ausländischen Hochschule, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, die allgemeinen Bestimmungen dieser Promotionsordnung.

(3) Die Bewerberin bzw. der Bewerber wird von je einer Betreuerin bzw. einem Betreuer der beiden beteiligten wissenschaftlichen Hochschulen angenommen und betreut. Die Betreuerinnen bzw. Betreuer sind in der Kooperationsvereinbarung gemäß Absatz 1 zu nennen.

(4) Falls die Hochschule nicht im deutschsprachigen Ausland liegt, haben die unter Beachtung des Vorschlagsrechts der vorliegenden Promotionsordnung bestellten Gutachter ihre Gutachten in englischer Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss muss eine paritätische Besetzung beider wissenschaftlicher Hochschulen als Mitglieder aufweisen.

(5) Sollte die mündliche Promotionsleistung an der Universität Hamburg abgehalten werden, findet sie in Form einer Disputation nach § 10 statt. Findet die mündliche Promotionsleistung dagegen an der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule statt, müssen in der Kooperationsvereinbarung genaue Regelungen über den Inhalt, die Dauer, die Art und Weise der mündlichen Promotionsleistung sowie über die zuständigen Prüfer vereinbart werden.

(6) Die Beurteilung der Promotionsleistung, einschließlich der mündlichen Promotionsleistung, hat auch unter Beachtung des nach dem für den Fachbereich an der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule geltenden Rechts zu erfolgen. Ob und inwieweit diese Bewertung bei der Bekanntgabe des Ergebnisses mitgeteilt und in der Promotionsurkunde ausgewiesen wird, entscheidet sich ebenfalls nach dem für die beteiligte ausländische Hochschule geltenden Recht.

(7) Die Promotionsurkunde wird mit den Unterschriften bei der Dekane der beteiligten Fachbereiche bzw. Fakultäten sowie dem Siegel der beteiligten Hochschulen versehen.

(8) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische wissenschaftliche Hochschule angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Die Promotionsurkunde muss einen Zusatz enthalten, dass der verliehene ausländische Doktorgrad kein im Ausland erworbener akademischer Grad im Sinne des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 07. Juni 1939 (RGBl. I S. 985) ist.

(9) Für die Vervielfältigung und die Veröffentlichung der Dissertation sowie die Zahl ihrer Pflichtexemplare gelten die jeweiligen Bestimmungen der beiden wissenschaftlichen Hochschulen.

§ 17

In-Kraft-Treten

(1) Die Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Mit diesem Tage tritt die Promotionsordnung des Fachbereichs Physik der Universität Hamburg vom 26. Mai 1982 (Amtl. Anz. S. 1897), zuletzt geändert am 05. Juli 2000 (Amtl. Anz. 2001 S. 4682), außer Kraft.

(2) Innerhalb drei Monate nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung können auf Antrag an den Promotionsausschuss bereits begonnene Promotionsvorhaben nach der in Absatz 1, Satz 2 genannten Promotionsordnung abgeschlossen werden.

Hamburg, den 18. April 2002

Präsidium der Universität Hamburg
UNIVERSITÄT HAMBURG
FACHBEREICH PHYSIK

Amtl. Anz. S. 2323